

**Kreisstadt Euskirchen, Ortsteil Euskirchen
Bebauungsplan Nr. 147 "In den Herrenbenden"**

Beteiligung der Behörden und sonst. TÖB gem. § 4 (1) BauGB

Stellungnahme	Abwägung
Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile, Schreiben vom 03.05.2021	
Durch das Planungsgebiet verläuft kein Richtfunk. Daher haben wir keine Einwände. Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH in Ihre Anfrage ein.	<i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> Ericsson Services GmbH wird standardmäßig beteiligt.
PLEdoc GmbH, Schreiben vom 04.05.2021	
Wir beziehen uns auf Ihre o. g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. <u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereiches bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	<i>Kenntnisnahme.</i>
Stadt Rheinbach, Schreiben vom 04.05.2021	
Die Belange der Stadt Rheinbach werden durch die vorgelegten Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 147 nicht berührt. Aus diesem Grund werden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Eine weitere Beteiligung im Verfahren ist nicht erforderlich.	<i>Kenntnisnahme.</i>
Ericsson Services GmbH, Schreiben vom 05.05.2021	
Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.	<i>Kenntnisnahme.</i>

Landesbetrieb Straßenbau NRW - HS Euskirchen, Schreiben vom 07.05.2021	
Der Änderung des Bebauungsplanes kann unter Berücksichtigung folgender Forderungen zugestimmt werden: Die erwähnte Verkehrszählung in der Begründung fand während der Pandemie im September 2020 statt und weicht erheblich von den Zahlen der Bundesverkehrszählung 2015 ab. Der Erschließung des B-Plan-Gebietes an die B 56 über mehrere Zufahrten kann aus Verkehrssicherheitsgründen nicht zugestimmt werden. Primär sollte die Erschließung über die städtische Straße „In den Herrenbenden“ erfolgen. Sollte die alleinige Erschließung über die städtische Straße nicht möglich sein, so ist eine gebündelte Zufahrt zur Erschließung auf die B 56 vorzusehen. Einhergehend wird die Anlage einer Linksabbiegerspur auf der B 56 Keltenring gefordert. Im weiteren Verfahren ist die Vorlage einer detaillierten Straßenplanung zur weiteren Abstimmung erforderlich. Des Weiteren ist der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Stadt Euskirchen erforderlich. Sämtliche Kosten (auch Unterhaltungsmehrkosten) der Erschließung gehen zu Lasten der Stadt Euskirchen. Im Bebauungsplan ist zeichnerisch und/oder textlich auf die Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase, Sprühfahnen und Spritzwasser bei Nässe) der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straßen hinzuweisen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 24 BauGB). Notwendige Schutzmaßnahmen gehen allein zu Lasten der Stadt / der Vorhabenträger und nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung. Aus dem B-Plangebiet heraus kann gegenüber der Straßenbauverwaltung kein rechtlicher Anspruch auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz geltend gemacht werden, auch künftig nicht.	<i>Kenntnisnahme.</i> Die Verkehrszählung erfolgte im September 2019, also vor der Pandemie und wird als valide bewertet. Es ist im Plangebiet nur eine Zufahrt von der B56 geplant. Die Wohnhäuser im Osten werden über die Straße „In den Herrenbenden“ erschlossen; darüber ist jedoch eine Erschließung des altengerechten Wohnens nicht möglich. Für das eine Wohngebäude mit altengerechtem Wohnen und 10 Stellplätzen ist keine Linksabbiegerspur erforderlich. Da über die gebündelte Zufahrt aber zukünftig auch die angrenzend geplante Kita erschlossen werden soll, wird der Stellungnahme entsprochen. Die Linksabbiegerspur wird durch eine Ummarkierung auf der Fahrbahn eingerichtet. Dazu erfolgt eine weitere Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW. Im Plan werden Schallschutzmaßnahmen festgesetzt. <i>Kenntnisnahme.</i>
Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG, Schreiben vom 07.05.2021	
Nachfolgend erhalten Sie unsere Stellungnahme als Eigentümerin des Erdgas-Versorgungsnetzes sowie als Betriebsführerin des Wasserversorgungsverbandes Euskirchen-Swisttal (WES). a) e-regio GmbH & Co. KG: Seitens der e-regio bestehen keine Bedenken gegen das beabsichtigte Verfahren. Innerhalb des dargestellten Planbereichs sind Leitungsanlagen der e-regio zur Erdgas-Versorgung nicht vorhanden. Im Zuge der weiteren Entwicklung des Planbereiches kann das Erdgas-Versorgungsnetz -den Bedürfnissen entsprechend- von den bestehenden Versorgungsanlagen, im Umfeld, aus erweitert werden. b) Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal (WES): Seitens der Betriebsführerin des WES bestehen keine Bedenken gegen das beabsichtigte Verfahren, solange der Bestand der Versorgungsanlagen für Wasser gewährleistet wird. Innerhalb des dargestellten Planbereichs sind Leitungsanlagen des WES zur	Zu a): <i>Kenntnisnahme.</i> zu b): <i>Kenntnisnahme.</i>

Trinkwasser-Versorgung vorhanden (Wassernetzanschlussleitungen). Das vorgesehene Plangebiet/Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. 147 der Kreisstadt Euskirchen, Ortsteil Euskirchen, befindet sich nicht in einem Einzugsgebiet / Wasserschutzgebietes einer Trinkwassergewinnungsanlage des WES. Unter der Voraussetzung der Beachtung der gesetzlich generell gültigen Maßgabe zur sicheren Gewährleistung eines grundsätzlich gebotenen Grundwasserschutzes, bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens e-regio/WES gegen den Bebauungsplan Nr. 147 der Stadt Euskirchen keine grundsätzlichen Bedenken. Wir bitten um weitere Beteiligung in Verfahren.	
Bezirksregierung Köln - Dezernat 53, Schreiben vom 11.05.2021	
Zur v. g. Bauleitplanung nimmt das Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln wie folgt Stellung: Im weiteren Umfeld des Plangebietes befindet sich die Zuckerfabrik der Firma Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG, Bonner Straße 2, 53879 Euskirchen für die das Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungs- und Überwachungsbehörde ist. Auf evtl. Geruchsemissionen in der Zuständigkeit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreis Euskirchen wird nachfolgend nicht eingegangen. Nach einer in einem Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG für die Zuckerfabrik 2016/2017 berücksichtigten Geruchsimmissionsprognose ist im Plangebiet mit Geruchsimmissionen durch die eigentliche Zuckerfabrik in einer Größenordnung von 0,05 – 0,06 (angegeben als relative Häufigkeiten der Geruchsstunden, vereinfacht ca. 5 - 6 % der Jahresstunden) auszugehen. In der von Ihnen im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 140 vorgelegten Geruchsimmissionsprognose der Firma Olfasense GmbH vom 26.02.2021 wird das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 147 bei der Ergebnisdarstellung nicht erfasst. In den ca. 250 m Entfernung nördlich zum Plangebiet befinden sich außerdem die Polder (Absetzteiche) der Zuckerfabrik, in denen Wasser bzw. Abwasser zwischengelagert und entwässert werden. Die Nutzung dieser Polder auch für geruchsrelevante Wasser bzw. Abwasser ist nach Informationen aus der hiesigen Anlagenüberwachung zwar genehmigungsrechtlich grundsätzlich ausgeschlossen, durch anlagen- bzw. betriebstechnische Änderungen seitens der Zuckerfabrik wurde der zeitliche Umfang der entsprechenden Nutzung jedoch gegenüber dem früheren Zustand mittlerweile erheblich reduziert. Konkrete Immissionswerte (relative Häufigkeiten der Geruchsstunden) für das Plangebiet bezogen auf die Nutzung der Polder liegen hier jedoch nicht vor. Für das Plangebiet ist ein "allgemeines Wohngebiet" vorgesehen. Nach der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) ist für Wohn-/Mischgebiete ein Immissionswert von 0,10 (relative Häufigkeiten der Geruchsstunden, vereinfacht 10 % der Jahresstunden) zu berücksichtigen.	<i>Kenntnisnahme.</i> Aus der Geruchsimmissionsprognose für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 140, die eine Überschreitung des zulässigen Immissionswerts der GIRL feststellt, lässt sich abschätzen, dass für das wesentlich weiter entfernte Plangebiet dieses BPL 147 einen Immissionswert von 5 – 6 % der Jahresstunden erreicht wird. Dieser Wert liegt unterhalb des Immissionswerts der GIRL von 10 % der Jahresstunden, was eine störende oder schädliche Geruchsbelastung im Plangebiet nicht erwarten lässt. Auf das Thema wird in der Begründung Kap. 3.6 hingewiesen.
Westnetz GmbH, Schreiben vom 11.05.2021	
Vorab möchten wir darauf hinweisen, dass dieses Schreiben gleichzeitig im Auftrag und für die Stromnetz Euskirchen GmbH & Co. KG als Eigentümerin der Stromversorgungsanlagen in Euskirchen ergeht. Gegen den Bebauungsplan 147 bestehen unsererseits keine Bedenken.	<i>Kenntnisnahme.</i>

Vorsorglich möchten wir aber darauf hinweisen, dass die angrenzend an das Flurstück 662 bestehende Netzstation z.Z. für die allgemeine Versorgungssicherheit ausreicht. Sollten Sie Kenntnis über die zu erwartende Leistung erhalten, gerade auch im Hinblick auf E-Mobilität, bitten wir um Rückmeldung, damit die Station im Bedarfsfall angepasst werden kann. Zu Ihrer Information haben wir einen Bestandsplan als Anlage beigelegt.	Der Vorhabenträger wird darüber informiert
Industrie- und Handelskammer Aachen, Schreiben vom 12.05.2021	
Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder -wo es der Fall ist -hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken	<i>Kenntnisnahme.</i>
Kreis Euskirchen - der Landrat, Schreiben vom 14.05.2021	
Seitens des Kreises Euskirchen bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes die nachfolgend aufgeführten Bedenken der Unteren Wasserbehörde. Ich bitte die weiteren Stellungnahmen und Anregungen der Fachabteilungen bei der Festsetzung des Bebauungsplanes ebenfalls zu berücksichtigen. a) Untere Wasserbehörde: Da die Entwässerung noch nicht abschließend geklärt ist, bestehen aus abwassertechnischer Sicht vorerst Bedenken gegen diesen Bebauungsplan zu obigem Betreff. Im Kapitel 4.3 der Begründung wird lediglich ausgeführt, dass Kanäle für die Ver- und Entsorgung in den umgebenden Straßen liegen. Ob diese für die geplanten Wohnhäuser ausreichend sind, ist im weiteren Verfahren zu klären. b) Abteilung Jugend und Familie: Mit der bereits eingeplanten Kindertagesstätte wird diese Maßnahme ausdrücklich befürwortet. c) Untere Bodenschutzbehörde: Aus Sicht der Altlastenproblematik bestehen unter Heranziehung des hier nach § 8 LBodSchG geführten Katasters über altlastverdächtige Flächen und Altlasten bzw. nach den gemäß § 5 LBodSchG zu erfassenden schädlichen Bodenveränderungen bzw. entsprechenden Verdachtsflächen gegen das Planungsvorhaben nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken.	<i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> Gem. §§ 44 Abs. 1 LWG 2016, 55 Abs. 2 WHG ist das Niederschlagswasser zu versickern, zu verrieseln oder ortsnahe in ein Gewässer einzuleiten. Um eine Versickerung auf dem Grundstück zu ermöglichen, ist ein Entwässerungskonzept notwendig, wozu ein Bodengutachten erstellt werden muss. Aufgrund des hohen Risikos von vorhandenen Kampfmitteln im Plangebiet ist vor Bodenuntersuchungen unbedingt eine Kampfmitteluntersuchung durchzuführen. Um diese zu ermöglichen, müssen die Gebäude zuvor abgerissen werden. Erst nach der Kampfmitteluntersuchung kann die notwendige Bodenuntersuchung durchgeführt werden. Demzufolge wird in diesem Bauleitplanverfahren davon ausgegangen, dass das Niederschlagswasser in den vorhandenen Kanal eingeleitet wird, um eine Entsorgung des Niederschlagswassers zu sichern. Nachdem Kampfmittel ausgeschlossen oder geräumt wurden sowie Bodenproben genommen werden konnten, soll im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren abschließend entschieden werden, ob dem Gebot der Versickerung, Verrieselung oder Einleitung in das naheliegende Gewässer entsprochen werden kann. <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i>

d) Untere Naturschutzbehörde: Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die innerstädtische Nutzung von Flächen wird begrüßt. Versiegelung, Klima: Die Verdichtung bewirkt gemäß der Begründung eine klimatische Verschiebung von Vorstadt- zu Innenstadtklima. Aus Sicht der UNB ist das Vorstadtklima durch bauliche Optimierung möglichst beizubehalten und die ausgleichende Wirkung der Veybach- und Erftaue zu unterstützen. Der oberirdische Parkplatz (städtebauliches Konzept) sollte möglichst mit 1 großkronigen Baum pro 6 Stellplätze beschattet werden. Anstelle Vollversiegelung des Parkplatzes wäre Teilversiegelung (Rasenfugen) zu prüfen. Die Festsetzungen zur Dachbegrünung werden begrüßt, ebenso die teilweisen Tiefgaragenplätze. Der Vorschlag der Fassadenbegrünung wird ebenfalls begrüßt und sollten in die Planung fachlich integriert werden Es sollten allgemein möglichst großkronige Bäume mit ausreichend durchwurzelbarem Raum in den Grünflächen vorgesehen und festgesetzt werden, um eine maximale Beschattung der Freiflächen und damit günstige Wirkung auf das Kleinklima zu entfalten. Artenschutz: Im Umfeld des Planungsbereiches sind Mehlschwalbenvorkommen bekannt. Um die Population zu stützen, sollten im Zuge der Planung möglichst in Richtung der Aue an nicht störenden Orten entsprechende Nisthilfen/Nistkästen und ggf. auch Fledermausquartiere in die neuen Gebäude integriert werden. Übereckverglasungen und große Glasflächen sind möglichst zu vermeiden oder mit Vogelschutzglas auszustatten. Außenbeleuchtung ist möglichst mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln (warmweiße LEDs) auszustatten und eine nach unten gerichtete Beleuchtung, die in den tiefen Nachtstunden reduziert / ausgeschaltet wird, zu planen. Beim Abbruch von Gebäuden ist rechtzeitig eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Hinweis Kitastandort: Im Bereich der Kita (im Geltungsbereich des BPlanes, nicht von der Änderung betroffen) sollten bei Umgestaltung ebenfalls möglichst viele großkronige Bäume und Wasserflächen vorgesehen werden. Sogenannte Matschflächen werden auch z.B. von Schmetterlingen gern als Tränke im Sommer angenommen. Eine Ein-/ Durchgrünung mit heimischen Gehölzen und Blühinseln, Integration von Totholz- und Steinhaufen wäre wünschenswert.	<i>Kenntnisnahme.</i> Bisher war das Plangebiet bereits mit einer Schule bebaut. Die jetzt geplante Wohnbebauung stellt keine erhebliche Nachverdichtung dar, der klimarelevante Versiegelungsgrad wird von heute ca. 52 auf ca. 58 % zunehmen, und anders als bei der Schule werden künftig die Flachdächer begrünt. Daher wird der Prognose einer Verschiebung von Vorstadt- zu Innenstadtklima nicht zugestimmt. Die Empfehlungen werden als Festsetzung mit in den Plan aufgenommen. Fassadenbegrünung wird hier nicht vorgeschrieben, sondern als Möglichkeit aufgezeigt. Wegen der Tiefgarage und der Stellplatzanlage kommen nur drei Orte zwischen den Gebäuden für großkronige Bäume in Betracht; diese werden textlich festgesetzt. <i>Kenntnisnahme.</i> In der Artenschutzprüfung wird auf die Mehlschwalbe hingewiesen. Die folgenden Empfehlungen werden als Hinweise in den Plan aufgenommen. In der Artenschutzprüfung wird eine ökologische Baubegleitung empfohlen. Der Bereich des Kitastandortes liegt nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, da eine Änderung des Planungsrechtes für diesen Bereich nicht notwendig ist. Die Hinweise werden dem Vorhabenträger mitgeteilt und können in dem zugehörigen Baugenehmigungsverfahren Beachtung finden.
Geologischer Dienst NRW, Schreiben vom 17.05.2021	
Zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise: Erdbebengefährdung Übereinstimmend mit Ihren Angaben zum Thema „Erdbebenzone“ in Abschnitt 5.7 „Kennzeichnung“ des Bebauungsplans ist das hier relevante Planungsgebiet folgender Erdbebenzone/ geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:	<i>Kenntnisnahme.</i> Die Anmerkungen werden als Hinweis mit in den Plan aufgenommen.

–Stadt Euskirchen, Gemarkung Euskirchen:2/ T Ergänzend werden hier vorsorglich folgende zusätzliche Hinweise gegeben: •Anwendungsteile von DIN EN 1998, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. •Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweiligen Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen, kulturelle Einrichtungen etc. Baugrund Nach den im Geologischen Dienst NRW vorliegenden Unterlagen stehen im Plangebiet schluffige und sandige Ablagerungen in Bach- und Flusstälern (Quartär, Holozän) an. Es kann möglicherweise zu Bodenbewegungen infolge von Sumpfungsmaßnahmen durch den Braunkohlenbergbau kommen. Zur Klärung dieser Fragestellung empfehle ich, sofern noch nicht geschehen, sich mit der RWE Power AG in Verbindung zu setzen. Die Baugrundeigenschaften sind objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.	<i>Kenntnisnahme.</i> Die RWE Power AG wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §4 (1) BauGB beteiligt. Im weiteren Verfahren wird ein Bodengutachten eingeholt.
Bezirksregierung Köln – Dezernat 54, Schreiben vom 17.05.2021	
Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Grundwasser: Im Rahmen des Möglichen und zur Sicherung der Grundwasserneubildung wird angeregt, die Flächen möglichst minimal zu versiegeln, um eine lokale Versickerung von Niederschlagswasser weiter zu ermöglichen. Eine Nachverdichtung von Flächen sowie die Versiegelung von Freiflächen sind in Bezug auf die Grundwasserneubildung negativ zu bewerten (Verschlechterungsverbot § 47 WHG), da jede Versiegelung dazu führt, dass der Grundwasserleiter in seiner Bilanz gemindert wird. Das geplante Vorhaben liegt im Grundwasserkörper (GWK) 274_09 – „Hauptterrassen des Rheinlandes“. Dieser GWK wurde im 2. Bewirtschaftungsplan (BWP) und im 3. BWP sowohl im mengenmäßigen als auch im chemischen Zustand mit „schlecht“ bewertet. Gegen eine Änderung des Bebauungsplan 147 der Stadt Euskirchen bestehen keine Bedenken. Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).	<i>Kenntnisnahme.</i> Bei der Umsetzung der durch den Bebauungsplan ermöglichten Planung erhöht sich der Versiegelungsgrad der Oberflächen auf ca. 58 %, planungsrechtlich ist eine Begrenzung auf max. 80 % möglich. Bei einer Versickerung des Niederschlagswassers ist gegenüber dem heutigen Zustand nicht mit einer erheblichen Auswirkung auf das Grundwasser zu rechnen. Zusätzlich werden Gründächer festgelegt, die einen Teil des Niederschlagswassers zurückhalten und verdunsten lassen. Für oberflächige Stellplatzflächen ist nur eine Teilversiegelung mit bspw. Rasenfugen zu erwarten. <i>Kenntnisnahme.</i>
LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Schreiben vom 26.05.2021	
Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmal-schutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich. Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und	<i>Kenntnisnahme.</i> Die Anmerkungen werden als Hinweis mit in den Plan aufgenommen.

bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.	
Bezirksregierung Düsseldorf – Kampfmittelbeseitigungsdienst, Schreiben vom 21.11.2019	
Die Bezirksregierung Düsseldorf – Kampfmittelbeseitigungsdienst hat für die o.a. Fläche eine Luftbildauswertung vorgenommen. Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bombenabwürfe. Daher ist die zu bebauende Fläche im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte auf Kampfmittel zu überprüfen. Die Beauftragung dieser Überprüfung erfolgt durch die Ordnungsbehörde über das Formular <i>Antrag auf Kampfmitteluntersuchung</i>. Das Formular habe ich bereits mit den mir bekannten Angaben ausgefüllt. Fehlende Angaben habe ich farblich markiert. Diese sind von Ihnen zu ergänzen. Den Antrag auf Kampfmitteluntersuchung bitte nicht unterschreiben. Bitte füllen Sie auch beiliegende Betretungserlaubnis sowie die Erklärung über die Leitungsfreiheit aus. Diese Formulare sind von Ihnen vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Bitte senden Sie mir alle Vordrucke wieder zurück. Eine Kampfmittelüberprüfung ist nur möglich, wenn sich direkt auf der Fläche oder im Umkreis von bis zu 5 m von der zu untersuchenden Fläche keine Infrastruktur, wie zum Beispiel Gebäude, Leitungen im Untergrund, Fundamente, etc., befindet. Daher kann es ggf. zwingend erforderlich sein, dass für die Kampfmitteluntersuchung vorbereitende Maßnahmen von Ihnen vor der Überprüfung durchzuführen sind. Zu den vorbereitenden Maßnahmen gehören beispielsweise: - Begehrbarkeit der Detektionsfläche herstellen (Freischneiden von Bewuchs, ausräumen, ggf. ebnen) - Ferromagnetische Störfelder im Bereich der Detektionsfläche einschließlich eines Überlappungsbereiches von mindestens 5 Metern entfernen (Zäune, Fahrzeuge, Baustelleneinrichtungen) - Oberflächenversiegelungen im Bedarfsfall aufzunehmen - Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleifen Erfolgte Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. wird von der Bezirksregierung Düsseldorf eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Die weitere Vorgehensweise ist dem beiliegenden Merkblatt für Baugründeingriffe zu entnehmen. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf-Kampfmittel.	<i>Kenntnisnahme</i> Die Anmerkungen werden als Hinweis mit in den Plan aufgenommen.

Erftverband, Schreiben vom 08.06.2021

Im Bereich des Plangebietes treten flurnahe Grundwasserstände auf. Bei diesbezüglichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an [REDACTED], Abteilung G1 – Grundwasser, [REDACTED].

Gem. §§ 44 abs. 1 LWG 2016, 55 Abs. 2 WHG ist Niederschlagswasser zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten.

Zur Entlastung der Kanalisation durch den starken Oberflächenabfluss und zur Verringerung der nachfolgenden Gewässerbelastung sollten im Plangebiet versickerungsfördernde Maßnahmen zugelassen bzw. Zisternen zur Speicherung und Nutzung festgesetzt werden. Gerade in Wohnsiedlungen bieten sich hier für die jeweiligen Haushalte eine Vielzahl von Einzelmöglichkeiten an, wie z. B. die Versickerung vor Ort und die Reduzierung von versiegelten Flächen. Aber auch die offenfugige Pflasterung der Wege- und Hofflächen, die Anlage von Einstaudächern, Gründächern, Teichen, Mulden oder Biotope haben nicht nur einen ökologischen Nutzen; wenn sie attraktiv gestaltet sind, werten sie die Gebäude und Grundstücke zusätzlich ästhetisch auf. Ebenso ist die Sammlung/Zwischenspeicherung zur Nutzung wie u. a. zur Freianlagen- bzw. Gartenbewässerung, zur Reinigung der Hofflächen etc. eine ökologisch sinnvolle und machbare Bewirtschaftung des Regenwassers.

Bei diesbezüglichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an [REDACTED], Abteilung G2 – Flussgebietsbewirtschaftung, [REDACTED].

Des Weiteren wird lediglich darauf verwiesen, dass ein Kanalnetz vorhanden sei, dessen Überprüfung hinsichtlich ausreichender Kapazität im Zuge des Weiteren Verfahrens geklärt wird. Derzeit liegen im betroffenen Bereich des GS Euskirchen keine hydraulischen Belastungen aus M3/M7 Sicht vor. Es ist jedoch zu prüfen, ob das anfallende Niederschlagswasser versickert bzw. genutzt werden kann. Bei geplanter Einleitung des Niederschlagswassers in die Erft bzw. den Veybach ist nachzuweisen, ob dies zu einer hydraulischen Belastung des jeweiligen Gewässers führt.

Bei diesbezüglichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an [REDACTED], Abteilung G2 – Flussgebietsbewirtschaftung, [REDACTED].

Wir weisen darauf hin, dass die abgegebenen Pläne den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wiedergeben. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.

Kenntnisnahme

Um eine Versickerung auf dem Grundstück zu ermöglichen, ist ein Entwässerungskonzept notwendig, wozu ein Bodengutachten erstellt werden muss. Aufgrund des hohen Risikos von vorhandenen Kampfmitteln im Plangebiet ist davor unbedingt eine Kampfmitteluntersuchung durchzuführen. Um dies zu ermöglichen, müssen die Gebäude zuvor abgerissen werden. Erst nach der Kampfmitteluntersuchung kann die notwendige Bodenuntersuchung durchgeführt werden.

Demzufolge wird in diesem Bauleitplanverfahren davon ausgegangen, dass das Niederschlagswasser in den vorhandenen Kanal eingeleitet wird, um eine Entsorgung des Niederschlagswassers zu sichern. Nachdem Kampfmittel ausgeschlossen oder geräumt wurden sowie Bodenproben genommen werden konnten, soll im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren abschließend entschieden werden, ob dem Gebot der Versickerung, Verrieselung oder Einleitung in das naheliegende Gewässer entsprochen werden kann.

Zusätzlich werden Gründächer festgelegt, die einen Teil des Niederschlagswassers zurückhalten und verdunsten lassen. Für oberflächige Stellplatzflächen ist eine Teilversiegelung mit bspw. Rasenfugen geplant.

Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass das vorhandene Kanalnetz überlastet ist.